

Name der Einrichtung für die Notbetreuung: _____

Name des Trägers: _____

Beanspruchung der Notbetreuung nach § 14 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt für folgende (s) Kind(er):

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
aktuelle Wohn-/ Meldeanschrift			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

Sorgeberechtigte Person (en) / Erreichbarkeit

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber /Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		
Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

Angaben zum Kind (den Kindern) und zur Betreuungssituation:

- Das/die angegebene (n) Kind /die Kinder weisen keine Krankheitssymptome auf. Eine Infektion mit Corona-Viren (SARS-COV-2) lag oder liegt nicht vor.
- Das/die angegebene (n) Kind / die Kinder hat/haben s i c h innerhalb der letzten 14 Tage nicht im Ausland aufgehalten.
- Das/die angegebene (n) Kind/ die Kinder ist keine Kontaktperson (en) der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI)
- Eine private Betreuung meines/meiner Kindes/Kinder insbesondere durch Familienangehörige kann nicht gewährleistet werden.
- Auch bei einer flexiblen Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) oder flexiblen Arbeitszeiten kann eine private Betreuung meines/meiner Kindes/Kinder nicht gewährleistet werden.
- Mein/unser Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen.

Nach Definition des RKI sind Kontaktpersonen Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 bzw. SARS-COV-2 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Das Ende der infektiösen Periode ist momentan nicht sicher anzugeben.

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko) sind:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko) sind:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

Ich bin darüber informiert, dass insbesondere der § 14 Abs. 5 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt durch mich zu beachten ist. Solange mein Kind zu dem Personenkreis der Kontaktperson(en) der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts gehört, darf es keine Kindertageseinrichtung betreten und auch keine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Ich habe als sorgeberechtigter Person für die Einhaltung dieses Betretungsverbot zu sorgen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum und Unterschrift erste sorgeberechtigte Person

Datum und Unterschrift zweite sorgeberechtigten Person